

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
25.03.2019	Hauptausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)

hier: Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KSBG KG) und der KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH (KSBG GmbH)

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S.1 GO NRW zu.
2. Den auf Vorschlag des Rates der Stadt gewählten Vertretern im Aufsichtsrat der evo wird empfohlen, bei der Aufsichtsratssitzung der evo der Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke		Tsalastras	
Datum: 12.03.2019	Datum	Datum 13.03.2019	Datum 14.03.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

1 Konsequenzen

2
3 a) Finanzielle

4
5 keine [x]

6
7 ja []

8
9 b) Sonstige

10 Begründung

11 1. Dringlichkeit

12 Der Stadt Oberhausen wurden Unterlagen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und
13 der KSBG GmbH am 14.02.2019 zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat der evo wird in seiner Sitzung
14 am 28.03.2019 über die Änderung der Gesellschaftsverträge beschließen. Die danach folgende
15 Sitzung des Aufsichtsrates der evo findet am 23.05.2019 statt und die Umsetzung der Änderung der
16 Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH hat vorher zu erfolgen. Somit ist eine
17 Befassung des Rates der Stadt nicht mehr rechtzeitig vor der Sitzung des Aufsichtsrates am
18 28.03.2019 möglich, so dass gemäß § 60 Abs. 1 S.1 GO NRW der Hauptausschuss über diese
19 Angelegenheit entscheidet.

20 Die Entscheidung des Hauptausschusses ist gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW dem Rat in seiner
21 nächsten Sitzung, also am 01.04.2019, zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Hauptausschuss
22 dem Beschlussvorschlag zur Dringlichkeitsentscheidung nicht folgen sollte, wird die Verwaltung die
23 Vorlage zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung von der Tagesordnung des Rates der Stadt
24 nehmen.

25 2. Sachentscheidung

26 Die KSBG KG ist alleinige Gesellschafterin der STEAG GmbH. Die evo ist mit einem Kommanditanteil
27 von 6 % an der KSBG KG beteiligt und hält korrespondierend 6 % der Geschäftsanteile an der KSBG
28 GmbH, der geschäftsführenden Komplementärin.

29 Nach vollzogener Änderung im Gesellschafterkreis der KSBG KG und der KSBG GmbH durch den
30 Erwerb des Kommanditanteils von 18 % und des entsprechenden Geschäftsanteils an der KSBG
31 GmbH der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH durch die Dortmunder Stadtwerke AG,
32 die nunmehr über Geschäftsanteile von 36 % an den Gesellschaften verfügt, haben sich die
33 Gesellschafter der KSBG KG und GmbH auf eine Aktualisierung der Gesellschaftsverträge verständigt.

34 Neben der Aktualisierung des Gesellschafterkreises soll der Katalog der zustimmungsbedürftigen
35 Geschäfte modifiziert werden. Die bisherige Sonderregelung im Hinblick auf qualifizierte
36 Mehrheitserfordernisse, die es erlaubte, dass zwei Gesellschafter einen Beschluss blockieren konnten,
37 wird zunächst an die geänderten Anteilsverhältnisse angepasst. Die Regelung entfällt nach dem
38 31.12.2019 ersatzlos, so dass es künftig bei qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Regel auf das
39 Vorliegen einer 2/3-Mehrheit ankommt. Einer 2/3-Mehrheit bedarf nach der Neufassung der
40 Beschlussgegenstand der Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der STEAG
41 GmbH, soweit es sich um Zustimmungen zu Maßnahmen oder Handlungen handelt, die Gegenstand
42 des Berichts- und Zustimmungskataloges für die Geschäftsführung der STEAG GmbH sind und dort
43 einer qualifizierten Mehrheit unterworfen sind. Darüber hinaus sind Beschlüsse zur Änderung oder zur
44 Aufhebung des vorgenannten Berichts- und Zustimmungskataloges nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

45 Ferner wird die Möglichkeit geschaffen - nach Durchlaufen eines Vorverkaufsprozesses -
46 Gesellschafter aufzunehmen, die nicht mehrheitlich-kommunal sind. Veränderungen im
47 Gesellschafterkreis werden damit vereinfacht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

48 Weitere Änderungen der Gesellschaftsverträge betreffen im Wesentlichen die Anpassung der
49 Entsenderechte in den Aufsichtsrat an die aktuellen Anteilsverhältnisse, formale Gesichtspunkte
50 (Regularien) für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie redaktionelle Anpassungen und
51 Aktualisierungen. Diese sind in einer weiteren Spalte der Synopse erläutert.

52 **Kurzfassung**

53 - entfällt -

54 **Anlagen**

- 55 • Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der KSBG KG (Entwurf 04.02.2019)
- 56 • Anlage 2: Synopse der Änderungen Gesellschaftsvertrag KSBG KG
- 57 • Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KSBG GmbH (Entwurf 04.02.2019)
- 58 • Anlage 4: Synopse der Änderungen Gesellschaftsvertrag GmbH

59 Die Anlagen sind den im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen in Dateiform und als gedrucktes
60 Exemplar zugegangen sowie zusammen mit der Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem
61 abrufbar.